



**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)
– Bescheid –**

Bezug: Ihr Antrag vom 09.04.2024
Aktenzeichen: Z25/286.2/1-2161 IFG
Datum: Bonn, 08.05.2024
Seite 1 von 3

Sehr 

mit E-Mail vom 09.04.2024 beantragten Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„Dokumente, die den Stand des Regierungsvorhabens zum Thema Mobilitätsdatengesetz (siehe Koalitionsvertrag), dokumentieren.“

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung

Das Gesetzgebungsverfahren zum Mobilitätsdatengesetz befindet sich derzeit in der Phase der Ressortabstimmung. Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht daher nicht, da ihm der Versagungsgrund nach § 3 Nr. 3 Buchstabe b) IFG in der Form des verfassungsrechtlich garantierten Schutzes des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung entgegensteht.





Seite 2 von 3

Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2018 - 7c 19.17 in: BVerwGE 164, 112 ff, Rn. 17 m.w.N.) ist es Zweck dieser Regelung, die "notwendige Vertraulichkeit" behördlicher Beratungen zu wahren.

Der Versagungsgrund des § 3 Nummer 3 Buchstabe b) IFG verwirklicht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – soweit seine tatbestandlichen Voraussetzungen reichen – einfachgesetzlich auch den verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2018 - 7 c 19.17 in: BVerwGE 164, 112 ff, Rn 18.); der Gesetzgeber erkennt ihn als ungeschriebenen verfassungsrechtlichen Ausschlussgrund gegenüber einem Informationszugang des Bürgers an, um zu verhindern, dass der Schutz der Regierung, den diese im Verhältnis der Verfassungsorgane genießt, unterlaufen wird (BT-Drs. 15/4493 S. 12).

Der aus dem Gewaltenteilungsprinzip folgende Schutz eines nicht ausforschbaren exekutiven Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereichs dient der Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung. Zu diesem Bereich gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht (vgl. BVerfG, Urteil vom 21. Oktober 2014 – 2 BvE 5/11 - BVerfGE 137, 185 Rn. 137). Dieser funktionsbezogene Schutz bezieht sich in erster Linie auf laufende Verfahren, bei denen im Falle der Kenntnissnahme Dritter ein Einfluss auf die anstehende Entscheidung im Sinne eines "Mitregierens Dritter" möglich wäre.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Im Hinblick auf § 9 Absatz 2 IFG teile ich mit, dass das BMDV derzeit eine Kabinettsbefassung zum Gesetzentwurf Mobilitätsdatengesetz noch vor der parlamentarischen Sommerpause anstrebt. Im Nachgang dazu wird der Regierungsentwurf u.a. auf der Webseite www.bmdv.bund.de veröffentlicht und kann dort abgerufen werden. Auf der Seite des BMDV kann aktuell das Eckpunktepapier zum Mobilitätsdatengesetz (<https://bmdv.bund.de/Shared-Docs/DE/Anlage/K/eckpunkte->





Seite 3 von 3

[mobilitaetsdatengesetz.pdf? blob=publicationFile](#)), welches die wesentlichen geplanten Inhalte zum Gesetzgebungsvorhaben enthält, abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.

Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://bmdv.bund.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.